

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietrich (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Orchesterfinanzierung in Thüringen - nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5278 in Drucksache 7/9034 ergeben sich Nachfragen. Gemäß der Antwort auf Frage 3 unterliegt ein Abschluss mehrjähriger Verträge grundsätzlich auch nicht allein aufgrund der Mehrjährigkeit seiner Verpflichtungen der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Demgegenüber hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 16. Dezember 2003 (Az. 2 KO 411/03) unter anderem ausgeführt, dass selbst langfristige Mietverträge einer Gemeinde, in der sie als Mieterin wirtschaftliche Risiken übernimmt, die das Übliche übersteigen und bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung des Vertragswerks bürgschaftsbeziehungsweise gewährvertragsähnlich sind, den kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Sinne des § 64 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuzurechnen und bei der Risikobewertung auch eine praktische Unkündbarkeit solcher Verträge sowie die fünfjährige Finanzplanung der Gemeinde nach § 62 Abs. 1 ThürKO zugrunde zu legen sind. Die vorstehend genannte Entscheidung wurde daher seinerzeit von der Landesregierung zum Anlass genommen, § 64 Abs. 2 und 4 ThürKO mit dem vom Landtag am 13. November 2008 beschlossenen Gesetzentwurf (Drucksache 4/3954) zu ändern, wonach nunmehr auch wirtschaftlich einer Kreditaufnahme ähnliche Rechtsgeschäfte einer Gemeinde der rechtsaufsichtlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen sind. Zu solchen wirtschaftlich einer Kreditaufnahme ähnlichen Rechtsgeschäften zählen gerade langfristige Leistungsverträge einer Gemeinde beziehungsweise Stadt oder eines Landkreises wie Theater- und Orchesterverträge.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5401** vom 22. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 beantwortet:

1. Hält die Landesregierung unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2003 (Aktenzeichen 2 KO 411/03) und der Regelung in § 64 ThürKO an ihrer Rechtsauffassung fest, dass etwaige, über sechs Jahre geschlossene oder zu schließende Orchester- und Theaterfinanzierungsverträge mit Beteiligung von kommunalen Gebietskörperschaften für diese keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen?
2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes ist der Landesregierung bekannt. In der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise (Kreditbekanntmachung) vom 29. November 2022 (ThürStAnz 52/2022 S. 1611) wird auf dieses Urteil unter der Ziffer 8.3 im Zusammenhang mit der Genehmigung von Rechtsgeschäften, die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen, verwiesen.

In dem oben genannte Urteil wird von einer Genehmigungspflicht jedenfalls dann ausgegangen, wenn einem solchen Vertrag im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbewertung der finanziellen Risiken bürgerschafts- beziehungsweise gewährvertragsähnliche Wirkungen von hinreichendem Gewicht zukommen; dies sei jedenfalls bei einem Mietvertrag der Fall, der über 30 Jahre unkündbar ist und für den über die 30-jährige Laufzeit eine Staffelmiete mit jährlichen Steigerungen von 2,5 Prozent, insgesamt rund 52 Prozent, sowie über das übliche Maß hinausgehende Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen festgeschrieben sind.

Unstreitig haben die Theater- und Orchesterfinanzierungsverträge eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Tragweite für die beteiligten Kommunen. Gleichwohl hält die Landesregierung an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die mit dem Freistaat abgeschlossenen Verträge zur gemeinsamen Finanzierung bestimmter Theater und Orchester genehmigungsfrei sind. Mit diesen Verträgen werden weder eine übermäßig lange Laufzeit noch bürgerschafts-, gewährvertrags- oder kreditähnliche Wirkungen vereinbart. So ist im Rahmen der Theater- und Orchesterfinanzierungsverträge keine unmittelbare oder mittelbare Rückzahlungsverpflichtung für die Zuweisungen als vertragsprägende Hauptleistung vorgesehen oder sind die Kommunen als Vertragspartei verpflichtet für fremde Schulden oder den (Nicht-)Eintritt bestimmter Ereignisse einzustehen. Die Kommunen verpflichten sich lediglich, gemeinsam mit dem Freistaat zu einer laufenden Förderung bestimmter Theater- und Orchester in feststehender Höhe. Somit erhalten die Kommunen als Träger der Theater und Orchester über diese Verträge für einen absehbaren Zeitraum planbare Zuschüsse vom Land.

Erläuternd ist hinzuzufügen, dass für sich betrachtet auch die Ernennung eines kommunalen Beamten auf Lebenszeit eine erhebliche und dauerhafte laufende Zahlungsverpflichtung für den kommunalen Haushalt darstellt, verbunden sogar mit einer Versorgungszusage nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses. Trotz dieser über mehrere Jahrzehnte wirkenden Bindung kommunaler Haushaltsmittel ist die Beamtenernennung nach ganz allgemeiner Rechtsauffassung keine genehmigungsbedürftige Rechtsanwendung nach den kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die von ihr den Gemeinden, Städten und Landkreisen derzeit übersandten Orchester- und Theaterfinanzierungsverträge die Bestimmung des § 61 Abs. 1 ThürKO nicht berücksichtigen und wodurch wird dieser Umstand kommunalverfassungsrechtlich legitimiert?

Antwort:

§ 61 ThürKO beziehungsweise § 10 ThürKDG ist eine an die Kommunen adressierte enumerative Erlaubnisnorm, die nur die dort aufgezählten Maßnahmen der kommunalen Haushaltsführung ohne rechtswirksame Haushaltssatzung erlaubt. Da die gesetzlichen Vorgaben des § 61 ThürKO beziehungsweise § 10 ThürKDG zwingendes Recht und vertraglich nicht abdingbar sind, besteht nach Ansicht der Landesregierung kein Grund, diese Bestimmung zum vertraglichen Regelungsgegenstand zu machen.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf den noch bis zum 31. Dezember 2023 geltenden § 62 a Abs. 2 ThürKO beziehungsweise § 40 b Abs. 2 ThürKDG hingewiesen, der es Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung gestattet, abweichend von den sonst geltenden Bindungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO beziehungsweise § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürKDG, die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowie die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, notwendigen Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten.

4. Welche rechtlichen Konsequenzen ziehen ausstehende rechtsaufsichtliche Genehmigungen für bislang geschlossene und künftig noch zu schließende Orchester- und Theaterfinanzierungsverträge, selbst wenn sie öffentlich-rechtlicher Natur sind und bereits vor Jahren geschlossen wurden, unter Beachtung des § 123 ThürKO dann nach sich?

Antwort:

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Antworten erübrigt sich eine Antwort.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär